

Sitzungsvorlage Nr. X/0083

öffentlich

Amt 40 - Bildung, Kultur und Sport
Sachbearbeiter/-in Anke Putterer
Berichterstatter/-in Thomas Dückers

Beratungsfolge

Gremium
Rat der Stadt Korschenbroich

Sitzungsdatum
18.02.2021

TOP-Nr. 7

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 21.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 die Dringlichkeitsentscheidung vom 21.01.2021 zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Gebundenen und offenen Ganztagschulen.

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hatte ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Für die Monate April bis Juli 2020 wurde nach Schaffung einer Rechtsgrundlage durch den Landesgesetzgeber und durch entsprechende Dringlichkeits- bzw. Ratsbeschlüsse der Stadt Korschenbroich auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet. Dies galt auch für Eltern, deren Kinder in einer Notgruppe betreut wurden.

In den Monaten August bis Dezember 2020 fand Präsenzunterricht sowie der Regelbetrieb in den Betreuungsangeboten statt, so dass auch Elternbeiträge entrichtet wurden.

Seit dem 11.01.2021 ist der Präsenzunterricht ausgesetzt, es findet Distanzunterricht zunächst bis zum 14.02.2021 statt. Die Schulen und schulischen Betreuungseinrichtungen bieten seit dem 11.01.2021 Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klassen 1 bis 6 an, die nach Erklärung der Eltern nicht zuhause betreut werden können oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach Rücksprache mit dem Jugendamt vorliegen könnte. Die Betreuung findet zeitlich im Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages statt. Während der Betreuungsangebote in den Schulen findet kein regulärer Unterricht statt. Vielmehr dienen die Betreuungsangebote dazu, jenen SuS die beim Distanzunterricht im häuslichen Umfeld ohne Betreuung Probleme bekämen, die Erledigung ihrer Aufgaben in der Schule unter Aufsicht zu ermöglichen.

Lt. aktuellen Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW besteht die Möglichkeit, auf die Erhebung der Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 zu verzichten. Das soll auch für Eltern gelten, deren Kinder an einem schulischen Betreuungsangebot teilnehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Distanzunterrichtes bzw. der eingeschränkten Betreuungsangebote die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Stadt Korschenbroich verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021. Da die Elternbeiträge bereits Anfang Januar erhoben wurden, erfolgt eine Verrechnung mit dem Monat Februar.

Für den Monat Januar 2021 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 74.000 Euro zu rechnen.

Falls die Landesregierung wie angekündigt die mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfälle auf kommunaler Ebene zu 50 % übernimmt, würde sich der Minderertrag auf rd. 37.000 Euro reduzieren.

Finanzierung:

- keine finanzielle Auswirkung
- finanzielle Auswirkung

37.000,00 €

Anlagen:

Dringlichkeitsbeschluss

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Dückers, Thomas

Messmann, Michaele